



Verordnungsblatt
für die Landeshauptstadt Innsbruck - Gemeindeverwaltung

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 18. November 2025

16. Verordnung über die Gewährung von besonderen Zulagen

16. Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 13.11.2025 über die Gewährung von besonderen Zulagen

Aufgrund des § 55 lit. d Innsbrucker Gemeindebeamtenengesetz 1970, LGBI. Nr. 44/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 62/2025 und § 43c Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz, LGBI. Nr. 35/2003, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 62/2025, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gewährung von besonderen Zulagen für Beamte und Vertragsbedienstete (Bedienstete) der Landeshauptstadt Innsbruck.

§ 2

Bemessungsgrundlage

Die Höhe der Zulagen nach dieser Verordnung bemisst sich nach einem Hundertsatz des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 (V/2).

§ 3

Bedienstete in besonderer Funktion (Fachexperten)

- (1) Bediensteten in besonderer Funktion im Sinne des § 7a Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck, welche keine Leitungsaufgaben besorgen, gebührt eine besondere Zulage in der Höhe von 10 % von V/2.
- (2) Der gleichzeitige Bezug der Zulage nach Abs. 1 mit einer Leiterzulage gemäß § 43a Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz oder § 55 lit. d Innsbrucker Gemeindebeamtenengesetz 1970 ist nicht zulässig. Bei gleichzeitigem Anspruch geht der Anspruch auf die jeweilige Leiterzulage vor.

§ 4

Besondere Zulage für Inhaber besonders qualifizierter Dienstposten

- (1) Vertragsbediensteten, mit Ausnahme jener, welche gemäß § 134 Abs. 15 Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz in die Entlohnungsschemata III oder IV einzureihen sind, gebührt für

die Dauer der Verwendung auf einen entsprechend qualifizierten Dienstposten eine besondere Zulage.

- (2) Vertragsbedienstete, welche auf einen Dienstposten der Wertigkeit B VI/VII oder B VII bzw. b VI/VII oder b VII verwendet werden, gebührt die besondere Zulage in der Höhe von 8 % von V/2.
- (3) Vertragsbedienstete, welche auf einen Dienstposten der Wertigkeit C I-IV/V oder C V bzw. c I-IV/V oder c V verwendet werden, gebührt die besondere Zulage in der Höhe von 6 % von V/2.
- (4) Diese besondere Zulage gebührt für die Dauer von fünf Jahren. Eine Weitergewährung für jeweils fünf Jahre ist bei Vorliegen einer ausgezeichneten bzw. sehr guten Dienstbeurteilung zulässig. Falls eine fünfjährige Frist aus objektiven Gründen nicht zweckmäßig ist, kann diese auch verkürzt werden.
- (5) Bei einer Änderung des Aufgabengebietes, welche zu einer Änderung der Wertigkeit des Dienstpostens führt, kann die bereits gewährte Zulage auch vor Ablauf der fünfjährigen Frist wieder entzogen werden.

§ 5

Dienstgradzulage

- (1) Den im Feuerwehrdienst tätigen Bediensteten des Amtes Berufsfeuerwehr gebührt eine besondere Zulage je nach Dienstgrad (Dienstgradzulage).
- (2) Die Dienstgradzulagen nach Abs. 1 betragen:
 - a. für den Branddirektor 15,4 % von V/2
 - b. für den Branddirektorstellvertreter 14,2 % von V/2
 - c. für den Oberbrandrat 13 % von V/2
 - d. für den Brandrat 11,9 % von V/2
 - e. für den Brandoberkommissär 10,6 % von V/2
 - f. für den Brandkommissär 9,5 % von V/2
 - g. für den Brandadjunkt 8,9 % von V/2
 - h. für den Brandassistent 8,4 % von V/2
 - i. für den Inspektionsbrandmeister 7,6 % von V/2
 - j. für den Hauptbrandmeister 6,1 % von V/2
 - k. für den Oberbrandmeister 4,9 % von V/2
 - l. für den Brandmeister 3,7 % von V/2
 - m. für den Oberlöschmeister 3 % von V/2
 - n. für den Löschmeister 2,5 % von V/2
 - o. für den Oberfeuerwehrmann 1,9 % von V/2
 - p. für den Feuerwehrmann 1,2 % von V/2

§ 6 Feuerwehruzulage

Den Bediensteten der Berufsfeuerwehr der Landeshauptstadt Innsbruck gebührt, bei Anspruch auf eine Dienstgradzulage nach § 5 Abs. 2, zusätzlich eine Feuerwehruzulage in der Höhe von 5,1 % von V/2.

§ 7 Sozialarbeiterzulage

- (1) Den Sozialarbeitern im Amt Kinder- und Jugendhilfe der Landeshauptstadt Innsbruck gebührt eine besondere Zulage in der Höhe von 8 % von V/2.
- (2) Nach einem Jahr Verwendung als Sozialarbeiter und einer ausgezeichneten bzw. sehr guten Dienstbeurteilung erhöht sich diese besondere Zulage auf 13,5 % von V/2.
- (3) Diese besondere Zulage gebührt für die Dauer von fünf Jahren. Eine Weitergewährung für jeweils fünf Jahre ist bei Vorliegen einer ausgezeichneten bzw. sehr guten Dienstbeurteilung zulässig.
- (4) Für die Mitarbeitenden des psychologischen Dienstes innerhalb des in Abs. 1 genannten Amtes gelten diese Bestimmungen in Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

§ 8 Ruhegenussfähigkeit der besonderen Zulagen für Beamte

- (1) Soweit in Abs. 2 bis 5 nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die Zulagen nach §§ 3 und 5 bis 7 zur Gänze ruhegenussfähig.
- (2) Wurde der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand nicht mehr als Fachexperte bestätigt, so ist die Zulage nach § 3 im Ausmaß von einem Fünfzehntel für jedes Jahr, in dem der Beamte als Fachexperte bestätigt wurde, maximal jedoch für 15 Jahre, ruhegenussfähig. § 3 Abs. 2 gilt hierbei sinngemäß.
- (3) Hat der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand einen Anspruch auf eine Zulage nach § 3, und vor dem Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand einen Anspruch auf eine Leiterzulage gemäß § 55 lit. d Innsbrucker Gemeindebeamtenengesetz 1970, kommt § 8 Abs. 2 dieser Verordnung zur Anwendung.
- (4) Gebührt die Dienstgradzulage nach § 5 zum Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand nicht mehr, so ist die Dienstgradzulage für den zuletzt innegehabten höchsten Dienstgrad, im Ausmaß von einem Fünfzehntel für jedes Jahr im Feuerwehrdienst, daher zur Gänze nach 15 Jahren ruhegenussfähig.
- (5) Gebührt die Feuerwehruzulage nach § 6 zum Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand nicht mehr, so ist diese im Ausmaß von einem Fünfzehntel für jedes Jahr im Branddienst, daher zur Gänze nach 15 Jahren ruhegenussfähig.

§ 9

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Begriffe haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 23.01.2025 über die Gewährung von besonderen Zulagen außer Kraft

Der Bürgermeister:

Ing. Mag. Johannes Anzengruber, BSc